

§ 10 NÖ KGG 2006 Gebäude, Liegenschaften und Raumbedarf

NÖ KGG 2006 - NÖ Kindergartengesetz 2006

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2024

1. (1) Der Standort eines Kindergartens ist so zu wählen, dass für jede Kindergartengruppe eine unverbaute Fläche zum Spielen im Ausmaß von mindestens 300 m² verbleibt.
2. (2) Für jede Kindergartengruppe ist ein Gruppenraum (mindestens 55 m²), diesem zugeordnet ein Abstellraum, eine Garderobe und eine Sanitäreinrichtung für Kinder vorzusehen. Der Gruppenraum für eine Kleinkindgruppe soll mindestens 45 m² groß sein.
3. (3) Für jeden Kindergarten sind vorzusehen
 - -ein Bewegungsraum (mindestens 60 m²) samt zugeordnetem Abstellraum;
 - -eine Leiterinnen-/Leiterkanzlei;
 - -eine Teeküche;
 - -eine Personalgarderobe;
 - -ein Abstellraum für Reinigungsgeräte;
 - -ein Abstellraum für Gartengeräte;
 - -ein Erwachsenen WC.Fenster sind in allen für Kinder zugänglichen Räumlichkeiten mit Drehsperren auszustatten.
4. (4) In Ausnahmefällen, insbesondere im städtischen bzw. dicht verbauten Bereich und zur Ortskernbelebung, kann von Abs. 1 bis 3 abgegangen werden, sofern dennoch die Aufgaben des § 3 erreicht werden.

In Kraft seit 31.12.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at